Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I.

Zur Lehre von der Bereicherungsklage des Art. 83 der Deutschen Wechsel-Ordnung.

Von **Renaud.**

(Schluß des Aufsatzes aus XV. im vorigen Bande.)

---

§. 5.

Der Gebrauch der Valuta-Formeln so wie des Protestes M. Z. für den dem klagenden Remittenten obliegenden Beweis.

Eine wichtige Frage bei der Bereicherungsklage des Wechselnehmers gegen den Trassanten ist die, wie es sich mit der Bedeutung einerseits der Valuta-Formeln auf dem Wechsel und andrerseits der Erklärung des Bezogenen bei der Protesterhebung für den dem Kläger obliegenden Beweis verhält.

Was nun zunächst die Bedeutung der Valuta-Angabe zu diesem Zwecke anbelangt, so kann jene zum Beweise des Valuta-Empfangs Seitens des Trassanten jedenfalls nur vom Gesichtspunkte eines außergerichtlichen Geständnisses desselben in Betracht kommen, aus welchem Grunde denn das Valuta-Bekenntniß, wenn überhaupt, so doch nur dem Kläger von Nutzen sein wird, welchem gegenüber es geschehen, [1]) also allerdings dem Remittenten, der die Bereicherungsklage gegen den Aussteller angestellt.

Als außergerichtliches Geständniß wird jedoch die vom Trassanten auf den Wechsel gesetzte Valuta-Clausel dem klagenden

1) Jakoby im Arch. f. d. Wechselrecht. Bd. IX. p. 28 not. 6. —

Remittenten keineswegs immer zu Statten kommen, sondern nur dann und nur insoweit, als sich dieselbe ihrem Inhalte nach als relevantes Geständniß qualificiren wird. Daher ist denn die Ansicht[2]) für entschieden unrichtig zu erachten, wonach der Kläger bei der Bereicherungsklage gegen den Aussteller des Beweises der von diesem empfangenen Valuta dann schlechtweg entbunden sein soll, wenn der Wechsel die Bestätigung des Valuta-Empfanges enthält. Denn abgesehen davon, daß es Valuta-Clauseln von ganz bedeutungslosem Inhalte gibt, kömmt es den vorstehenden Erörterungen zufolge nicht allein darauf an, daß Trassant eine Valuta empfangen, sondern vielmehr darauf, daß er einen Werth von dem und dem Betrage als Gegenleistung für die Wechselbegebung erhalten, während dieser Beweis aus dem auf dem Wechsel bestätigten Valuta-Empfange keineswegs immer sich ergeben wird.

Doch gibt es auch abgesehen hiervon verschiedene Ansichten über die Beweiskraft der Valuta-Angabe im Wechsel.

Nach einer Meinung nämlich soll es hier vor Allem darauf ankommen, ob nach der einschlagenden Gesetzgebung die Aufnahme einer Valuta-Formel in den Wechsel zur nothwendigen Form dieses letzteren gehört, oder ob dies nicht der Fall ist. Unter jener Voraussetzung soll es der Valuta-Angabe, mittelst welcher den gesetzlichen Formrequisiten genügt werden sollte, an dem feststehenden **animus confitendi** fehlen, während es sich dann anders verhält, wenn die Aufnahme einer Valuta-Clausel in den Wechselbrief wechselrechtlich irrelevant ist.[3])

Indessen verdient diese Ansicht keine Billigung. Allerdings ist, wenn die einschlagende Wechselgesetzgebung eine Valuta-Angabe zur Form des Wechsels erfordert, der nächste Zweck der Aufnahme einer bezüglichen Clausel in den Wechselbrief der, dem gesetzlichen Formerforderniſſe nachzukommen. Allein es kann einer solchen Form-Vorschrift durch die Aufnahme einer durchaus nichtssagenden Clausel in den Wechsel, wie derjenigen „Werth in Rechnung" oder „Werth verstanden" u. s. w. Genüge

2) Archiv f. deutsch. Wechselrecht. Bd. V. S. 446 not. *.
3) Jacoby im Archiv f. d. Wechselrecht. Bd. IX. S. 28 not. 6.

gethan werden, und ist demnach in einem Valuta-Bekenntnisse von materiell bedeutendem Inhalte, wie „Werth baar empfangen", „Werth in Waaren" u. a. m. nicht allein die Absicht zu finden, einem gesetzlichen Erfordernisse der Form zu entsprechen, sondern auch die anderweitige Intention, die Thatsache der Valuta-Berichtigung gegenüber dem Nehmer in mehr oder weniger vollständiger Weise festzustellen.

Nicht wesentlich anders verhält es sich aber da, wo nach der einschlagenden Gesetzgebung eine Valuta-Angabe im Wechsel ganz irrelevant ist. Denn wenn auch hier materiell bedeutende wie ihrem Inhalte nach ganz irrelevante Valuta-Formeln vorkommen, mit welchen letzteren insbesondere einem vermeintlichen Form-Erfordernisse Genüge gethan werden soll, so weisen die ersteren zweifellos auf die Absicht des Ausstellers hin, die Thatsache des Valuta-Empfanges gegenüber dem Nehmer festzustellen.

Wenn demnach die Valuta-Clausel im Wechsel nicht allein da beweiskräftig ist, wo sie wechselrechtlich irrelevant, so ist die gerade entgegengesetzte Meinung, von welcher das Stuttgarter Obertribunal in einem uns vorliegenden ungedruckten Erkenntnisse ausgegangen, ebenso unrichtig.

Nach diesem Gerichtshofe nämlich ist nach Maßgabe der D. W. O. auf das Empfangsbekenntniß des Ausstellers im Wechsel keinerlei Gewicht zu legen, weil man bei Berathung dieses Gesetzes davon ausgegangen, daß ein solches Bekenntniß eine leere Förmlichkeit sei. Anders verhalte es sich dagegen nach dem Code de commerce. Indem nämlich dieses Gesetzbuch (Art. 110) eine Valuta-Angabe im Wechsel verlange, ohne eine bestimmte Bezeichnung der Zahlungsmittel zu fordern, solle der Nehmer hierdurch eines detaillirteren Beweises des Werthempfanges Seitens des Ausstellers überhoben werden, da es der Aufstellung der Valuta-Angabe als eines nothwendigen Erfordernisses widersprechen würde, wollte man dieselbe als bedeutungslos betrachten. Demnach müsse nach französischem Rechte der Wechselgeber, wenn er läugne, den Werth des Wechsels empfangen zu haben, den Gegenbeweis führen.

Indessen springt die völlige Unhaltbarkeit dieser Auffassung in die Augen. Ist vorerst die Valuta-Angabe im Wechsel,

wie dies nach der D. W. O. der Fall ist, wechselrechtlich irrelevant, so wird man gewiß annehmen müssen, daß der Trassant mittelst der Valuta-Clausel, falls diese sich ihrem Inhalte nach dazu eignet, ein Empfangsbekenntniß in Ansehung des für die Wechselbegebung erhaltenen Gegenwerths beabsichtigte. Denn wollte er auch möglicher Weise einem vermeintlichen, obwohl in Wirklichkeit nicht bestehenden Formrequisite nachkommen, so würde er, falls er diesen Zweck allein verfolgt, eine der sachlich bedeutungslosen Valuta-Formeln gewählt haben, wogegen der Umstand, daß er an Stelle einer nichtssagenden Form, durch welche den vermeintlichen Anforderungen des Wechselgesetzes vollkommen Genüge geleistet worden wäre, ein wirkliches Valuta-Bekenntniß in den Wechsel aufgenommen, offenbar auf dessen Absicht hinweist, die Thatsache des Empfanges einer Gegenleistung für den Wechsel gegenüber dem Wechselinhaber festzustellen. Auch hat die Leipziger Conferenz, indem sie die wechselrechtliche Bedeutungslosigkeit der Valuta-Formeln anerkannte, sich über deren civilrechtliche und civilprozessualische Bedeutung nicht ausgesprochen. Andrerseits liegt der Grund, warum der Code de commerce wie andere ältere Wechselordnungen die Aufnahme einer auf das Valuta-Verhältniß bezüglichen Formel in den Wechselbrief verlangt,[4]) in einer unrichtigen längst überwundenen Auffassung des Charakters des Wechsels und insbesondere einem Verkennen der rein formalen Natur des Wechselgeschäfts,[5]) und keineswegs in der Absicht, den Nehmer eines detaillirteren Beweises in Ansehung der Valuta-Leistung zu überheben. Dies kann, was insbesondere den Code de commerce anbelangt, um so weniger einem Zweifel unterliegen, als dieses Gesetzbuch eine Bereicherungsklage aus verjährten Wechseln nicht kennt, indem es vielmehr (Art. 189) dem Inhaber eines solchen Wechsels lediglich die Befugniß einräumt, von den Wechselgebern einen Eid zu verlangen „qu'ils ne sont plus redevables", und jener daher gar nicht in die Lage kommen kann, einen Beweis

4) Mein Wechselrecht, S. 50 not. 11.

5) Mittermaier, deutsches Privatr. (7. Aufl.) Bd. II. S. 179. —

der Bereicherung des Traſſanten, gegen den die Wechſelklage verjährt iſt, zu führen. Wenn aber nach Art. 171 des Code de commerce die Wirkungen der Wechſelpräjudicirung gegenüber dem Ausſteller wegfallen, der nach Ablauf der Friſten für Proteſterhebung, Notification des Proteſtes u. ſ. w. die zur Zahlung des Wechſels nöthigen Fonds empfangen, ſo iſt hier nicht allein von einer Bereicherungsklage im Sinne der D. W. O. nicht die Rede, ſondern der Wechſelinhaber eines detaillirteren Beweiſes des Valuta-Empfangs durch die im Wechſel enthaltene Valuta-Formel um deßwillen nicht überhoben, weil ihm zur Abwendung der Wirkungen des Wechſelpräjudizes der Nachweis obliegt, daß der Wechſelgeber den zur Wechſelzahlung beſtimmten Werth nach Ablauf der Proteſtfriſt erhalten, während das Valuta-Bekenntniß bei der Wechſelausſtellung auf den Wechſelbrief geſetzt worden ſein muß. (Art. 110).

Vielmehr kömmt, wie aus den vorſtehenden Erörterungen ſich ergibt, die vom Traſſanten auf den Wechſel geſetzte Valuta-Formel dem Remittenten zu dem ihm obliegenden Beweiſe, daß er jenem eine Valuta von dem und dem Betrage gegeben, als außergerichtliches Geſtändniß des Beklagten ohne Rückſicht darauf zu ſtatten, ob die Aufnahme einer ſolchen Clauſel in den Wechſelbrief je nach der einſchlagenden Geſetzgebung zur Form des Wechſels gehört, oder ob dieſelbe wechſelrechtlich irrelevant iſt.

Jedoch ſetzt dies ſelbſtverſtändlich voraus, daß die auf das Valuta-Verhältniß bezügliche Formel ihrem Inhalte nach beweistüchtig iſt, ſowie auch dieſelbe nur inſoweit als dieß der Fall dem klagenden Remittenten als Beweismittel zu dienen vermag.

Hiernach wird denn die der Valuta-Formel in dieſer Hinſicht zukommende Bedeutung, je nach Laut derſelben, eine ſehr verſchiedene ſei.

Lautet insbeſondere die Valuta-Angabe „Werth baar empfangen", ſo beweiſt ſie jedenfalls, daß der Ausſteller einen Gegenwerth für die Wechſelbegebung in baarem Gelde

empfangen. Zweifelhaft möchte es sein, ob auch der Betrag dieser Summe dadurch hergestellt zu werden vermag, weil in der That die für den Wechsel gegebene Baarsumme von verschiedener Höhe gewesen sein kann. [6]) Indessen spricht doch die Vermuthung dafür, daß, wenn ein Wechsel gegen Baarzahlung gekauft worden, dies um eine dem Curswerthe solcher Wechsel gleiche Summe geschehen, und liefert demnach, Gegenbeweis vorbehalten, bei der vom Remittenten gegen den Aussteller angestellten Bereicherungsklage die Valuta-Angabe „Werth baar empfangen" den Beweis, daß der Trassant eine Valuta mittelst einer Summe empfangen, die derjenigen des Curses derartiger Wechsel am Tage der Ausstellung gleichkam.

Lautet dagegen das Valuta-Bekenntniß „Werth empfangen in Waaren" oder „Werth in Waaren", [7]) so kann dasselbe zwar zum Beweise dienen, daß der Aussteller als Gegenwerth für die Wechselbegebung Waaren erhalten, wogegen der Werth dieser Waaren dadurch nicht hergestellt zu werden vermag. Denn ist der Wechsel gegen Waaren, also auf dem Wege eines Tausches erworben worden, so begründet in der That weder die Natur der Sache, noch auch die Erfahrung eine Vermuthung dafür, daß der durch die Waare repräsentirte Werth der Wechselsumme oder der Wechselsumme nach Curs gleich gekommen.

Die Valuta-Angabe „Werth in Wechseln" oder „Werth gewechselt", „valuta cambiata" kömmt in doppelter Bedeutung vor.

Während sie nämlich einerseits andeuten soll, daß die Valuta in andern Wechseln gegeben worden, [8]) findet sich andererseits jene Clausel in dem Sinne, daß sie darauf hinweist, es sei der Wechsel für eine Geldsumme begeben worden, die creditirt und in der übereingekommenen oder ortsgebräuchlichen Frist zu bezahlen. Insbesondere soll die Clausel diese letztere

6) Erkenntn. des O. A. G. in Lübeck vom 22. Januar 1853 bei Borchardt a. a. O. S. 233 not.

7) Mein Wechselrecht S. 36 not. 13.

8) Treitschke, Encyclop. Bd. II. S. 521. Bender, Wechselrecht. S. 190. —

Bedeutung in Livorno nach einem uns vorliegenden ungedruckten Parere der dortigen Handelskammer haben.

Ist nun diese Formel nach dem Gebrauche des Orts der Wechselausstellung in dem letztgenannten Sinne zu verstehen, so beweist sie, daß dem Aussteller eine von diesem creditirte Geldvaluta versprochen worden, wogegen sie den Betrag dieser Geldsumme um so weniger festzustellen vermag, als die Zeit, für welche dieselbe creditirt, aus der Valuta-Angabe nicht ersichtlich, dieselbe auch nicht nothwendig die ortsgebräuchliche ist, sondern durch Vereinbarung festgesetzt worden sein kann.

Ist dagegen die Clausel „Werth gewechselt" in dem Sinne zu nehmen, daß die Valuta mittelst anderer Wechsel berichtigt worden, so beweist sie in keiner Weise Summe, Art und Ausstellungstag der betreffenden Wechsel und somit auch nicht den Betrag des Valuta-Empfanges.

Noch unbestimmter ist aber die Valuta-Angabe „Werth empfangen", da sie in der That nur besagt, daß der Aussteller wegen der Wechselbegebung befriedigt, nicht aber die Art und Weise, wie dies geschehen, und noch weniger den Betrag, um welchen sein Vermögen in Folge der Wechselausstellung vermehrt worden, bezeichnet.

Die Formel „Werth in Rechnung" endlich enthält keinerlei Geständniß, sondern deutet nur an, daß sich der Trassant mit dem Remittenten benehmen werde.

Sollen wir nun das Gesagte zusammenfassen, so kann der Remittent zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Trassanten den ihm obliegenden Beweis, daß er demselben eine Valuta in dem und dem Betrage gegeben, durch die vom Aussteller in den Wechsel aufgenommene Valuta-Angabe darthun, wenn und insoweit dieselbe sich ihrem Inhalte nach dazu eignet, wobei die Frage, ob und inwieferne dies der Fall, als **quaestio facti** erscheint.

Allein es hat der Remittent zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Trassanten, wie vorstehend ausgeführt, den weiteren Beweis zu liefern, daß letzterer den Valuta-Be-

trag nicht oder nicht ganz durch Uebermachung von Deckung an den Bezogenen erschöpft habe; — wobei denn die Frage entsteht, ob und inwieferne der Kläger sich zu diesem letzteren Beweise des Protestes M. Z. bedienen kann, wenn der Trassat, indem er die Zahlung des präsentirten Wechsels verweigerte, erklärte, er zahle nicht, weil er keine Deckung habe.

Das Obertribunal in Stuttgart ist in einer bereits früher erwähnten Rechtssache von der Ansicht ausgegangen, es könne der Remittent den negativen Theil des ihm obliegenden Beweises unter der bezeichneten Voraussetzung durch den Protest M. Z. darthun.

Läßt es sich nun nicht läugnen, daß die Erklärung des Bezogenen zum Proteste M. Z., er zahle nicht, weil er ohne Deckung sei, je nach Umständen eine gewisse Vermuthung dafür, daß derselbe ohne Deckung geblieben, zu begründen vermag, so hängt es doch ganz und gar von der Beschaffenheit des einzelnen Falls, wie insbesondere von der Persönlichkeit und den Vermögensverhältnissen des Trassaten ab, ob überhaupt irgend ein Gewicht auf jene Aeußerung zu legen. In keinem Falle vermag dieselbe jedoch einen vollen Beweis dafür herzustellen, daß Seitens des Ausstellers keine Deckung angeschafft worden. Denn abgesehen davon, daß die Erklärung des Bezogenen bei der Protesterhebung M. Z., er sei ohne Deckung, von demselben nur als Motiv der Zahlungsverweigerung abgegeben, daß sie also nach der Absicht des Trassaten sich als Zeugniß nicht qualificirt, könnte sie jedenfalls nur als außergerichtliches unbeeidigtes Zeugniß eines testis unicus in Betracht kommen, — also als ein processualisch werthloses Zeugniß, dessen Beweisuntüchtigkeit dadurch nicht gehoben, daß die Existenz desselben durch Notar oder Gerichtsbeamten constatirt.

§. 6.

Die Bereicherungsklage des ersten Indossatars gegen den Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre.

Wenn im Bisherigen die Bereicherungsklage des Remittenten gegen den Trassanten bei einer gewöhnlichen Tratte be-

sprochen worden, so entsteht im weitern die Frage, ob jene Klage beim Wechsel an eigene Ordre dem ersten Indossatar gegen dessen Wechselgeber zusteht. Möchte man dies nun vielleicht beim ersten Anblicke um deßwillen bezweifeln, weil nach der ausdrücklichen Erklärung der D. W. O. Art. 83 die Klage auf die Bereicherung aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel gegen die Indossanten nicht Statt findet, so kann doch, wie auch das O. A. G. in Lübeck erkannt hat, [9]) der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre der Bereicherungsklage seines Indossatars die Einrede nicht entgegensetzen, daß er Indossant sei. [10]) Denn es ist derselbe in der That nicht blos Indossant, sondern auch Trassant, während der erste Indossatar der erste Nehmer der Tratte, also der Sache nach Remittent ist. Aus diesem Grunde gelten denn beim Wechsel an eigene Ordre in Ansehung der Bereicherungsklage des ersten Indossatars gegen seinen Geber durchaus die nämlichen Grundsätze wie hinsichtlich der Klage des Remittenten gegen den Aussteller aus einer verjährten oder präjudicirten gewöhnlichen Tratte.

§. 7.

Die Bereicherungsklage des Indossatars gegen den Aussteller bei der gewöhnlichen Tratte.

Im Vorstehenden war von der Bereicherungsklage des Remittenten gegen den Aussteller, und beziehungsweise beim Wechsel an eigene Ordre des ersten Nehmers gegen seinen Geber die Rede.

Fraglich ist es nun, wie es sich mit dieser Klage verhält, wenn sie von einem Indossatar (oder beim Wechsel an eigne Ordre von einem zweiten oder dritten Indossatar u. s. w.) gegen den Trassanten angestellt werden soll.

Daß die s. g. Bereicherungsklage nicht blos dem ersten Nehmer gegen den Aussteller zusteht, kann nach Laut des Art. 83 der D. W. O. keinem Zweifel unterliegen, da nach demselben der Aussteller dem Inhaber des verjährten oder präjudicirten Wechsels verpflichtet bleibt.

---

9) Seuffert, Archiv Bd VIII. Nr. 82. —

10) Rein Wechselr. §. 88 not. 11. —

Während aber der Remittent zur Begründung jener Klage gegen den Traſſanten unter anderm beweiſen muß, daß er (oder ein Dritter für ihn) dieſem eine Valuta von dem und dem Betrage gegeben, kömmt eine Valuta-Berichtigung nicht im Verhältniſſe zwiſchen Indoſſatar und Ausſteller, ſondern nur in demjenigen des Indoſſatars zu ſeinem Indoſſanten vor. Hiernach entſteht denn die Frage, was der Indoſſatar zur Begründung der von ihm gegen den Traſſanten angeſtellten Bereicherungsklage zu beweiſen hat; — ob es darauf ankömmt, daß und welche Valuta er ſeinem Indoſſanten gegeben, oder ob nicht vielmehr auch hier allein die vom Remittenten dem Ausſteller gemachte Gegenleiſtung von Bedeutung iſt.

Der Ausſteller bleibt nach Art. 83 der D. W. O. dem Inhaber des verjährten oder präjudicirten Wechſels, alſo dem Indoſſatar wie dem Remittenten, inſoweit verpflichtet als er ſich mit deſſen Schaden bereichern würde. Hier iſt es nun vor erſt klar, daß die Bereicherung des Traſſanten ganz und gar davon unabhängig iſt, ob und welche Valuta der Indoſſatar ſeinem Indoſſanten gegeben. Denn hat der Zieher vom Remittenten einen gegebenen Betrag als Valuta empfangen, und dieſen Betrag nicht oder nicht ganz zur Deckung des Bezogenen aus der Hand gegeben, ſo iſt er aus dem verjährten oder präjudicirten Wechſel bereichert, ſollte auch der Indoſſatar den Wechſel von ſeinem Geber ohne Gegenleiſtung, ſchenkungsweiſe erhalten haben. Umgekehrt iſt der Traſſant, welcher den verjährten oder präjudicirten Wechſel ſchenkungsweiſe begeben, oder die dafür empfangene Valuta dem Traſſaten als Deckung übermacht hat, aus demſelben nicht bereichert, wenn auch der Indoſſatar den Wechſel von ſeinem Giranten für eine noch ſo bedeutende Gegenleiſtung erworben haben ſollte.

Allein auch der Schaden des Indoſſatars aus der Verjährung oder Präjudicirung des Wechſels iſt nicht dadurch bedingt, daß derſelbe den Wechſel von ſeinem Indoſſanten gegen eine Valuta erworben, und auch nicht nothwendig dem Betrage dieſer Valuta gleich. Hat nämlich der Indoſſatar den Wechſel ſchenkungsweiſe erhalten, ſo iſt ſein Vermögen um den Werth der Wechſelforderung, beziehungsweiſe das id quod

interest für den Fall, daß die Wechselsumme nicht trassirtermaßen bezahlt werden sollte, vermehrt, während er an und für sich diesen Werth durch die Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels verliert. Das Nämliche gilt auch in dem Falle, daß er den nunmehr verjährten oder präjudicirten Wechsel gegen eine Valuta erworben, da er, gleichgültig welches der Betrag dieser letztern gewesen, an deren Stelle die Wechselforderung in seinem Vermögen hatte und nur diese durch die Entkräftung des Wechsels eingebüßt hat.

Wenn sonach sowohl die Bereicherung des Trassanten wie die Beschädigung des Indossatars davon unabhängig, ob und welche Valuta dieser seinem Vormanne für den Wechsel gegeben, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es auf dieses Valuta-Verhältniß bei der Bereicherungsklage des Giratars gegen den Aussteller nicht ankömmt.

Letzterer, sahen wir, ist aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel um den Betrag der Valuta, die er empfangen, bereichert, wenn und insoweit er sich nicht dieses Betrages zur Anschaffung von Deckung entäußert. Obwohl er nun die Valuta vom Remittenten erhalten, ist er aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel nicht mit dessen Schaden bereichert, wenn dieser den Wechsel weiter begeben. Denn mag der Remittent den Wechsel gegen eine Gegenleistung oder donandi causa indossirt haben, so hat er sich aller Ansprüche aus demselben entäußert und ist sonach das Erlöschen der Wechselkraft für ihn ohne Bedeutung. Indem aber andrerseits der Indossatar durch die Verjährung oder Präjudicirung des von ihm innegehabten Wechsels, gleichgültig ob und welche Valuta er dafür seinem Vormann gegeben, Schaden erleidet, würde offenbar der Aussteller sich mit jenes Schaden bereichern, wenn er nach eingetretener Entkräftung des Wechsels die Valuta, die er zwar nicht vom klagenden Indossatar, sondern vom Remittenten empfangen, soweit er dieselbe nicht zur Anschaffung von Deckung aus der Hand gegeben, nicht herausgäbe.

Hiernach ist es denn mindestens ungenau, wenn man behauptet, es gehöre zur Begründung der Bereicherungsklage, daß dasjenige, wodurch das Vermögen des Beklagten vermehrt wor-

den, aus dem Vermögen des Klägers herausgegangen sei,[11]) da die Bereicherung, welche dem Trassanten in Folge der Wechselbegebung zugeflossen, offenbar nie aus dem Vermögen des Indossatars herausgegangen, wie dies nicht allein in dem Falle klar ist, daß Letzterer den Wechsel von seinem Indossanten schenkungsweise erhalten, sondern auch für den andern Fall behauptet werden muß, daß er seinem unmittelbaren Vormanne eine Valuta gegeben.

Vielmehr ist die Bereicherungsklage des Indossatars gegen den Trassanten in der nämlichen Weise wie diejenige des Remittenten zu begründen, nämlich durch die Behauptung und den Beweis, daß der Aussteller von seinem Nehmer (oder durch einen Dritten für diesen) eine Valuta von dem und dem Betrage empfangen, und daß er sich dieses Betrags nicht oder nicht ganz zur Anschaffung von Deckung entäußert. Der Remittent, welcher den Wechsel indossirt hat, hat hiermit alle seine Ansprüche aus dem Wechsel auf seinen Indossatar übertragen, also, was das Verhältniß zum Trassanten anbetrifft, nicht allein das Regreßrecht Mangels Zahlung, sondern auch das Recht auf die Bereicherung dieses Letzteren aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel.

Selbstverständlich kann hiernach der beklagte Aussteller der Bereicherungsklage des Indossatars wie derjenigen des Remittenten die Einrede entgegensetzen, daß er die empfangene Valuta ohne sein Verschulden verloren.

Gesetzt aber, die Valuta ist dem Trassanten vom Remittenten mittelst des einfachen Versprechens einer unbezahlt gebliebenen Geldsumme berichtigt worden, so entsteht die Frage, ob jener die Einrede der Compensation, die er zweifellos der Bereicherungsklage seines unmittelbaren Nehmers entgegenstellen könnte, auch dem klagenden Indossatar entgegenzusetzen vermag. Wir stehen nicht an, dies zu bejahen. Zwar kann sich der Beklagte gegenüber einer Wechselklage der Einrede der Compensation, wie anderer Exceptionen, die nicht aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, nur dann bedienen, wenn sie ihm un-

11) So Koch im Arch. f. d. Wechselr. Bd. II. S. 49.

mittelbar gegen den Kläger zusteht (D. W. O. Art. 82); allein es gilt jener Grundsatz doch nur von der Einrede-Vertheidigung gegen Wechselklagen im eigentlichen Sinne d. W., während die s. g. Bereicherungsklage, obwohl sie ihr Fundament im Wechselrechte hat und nur dem nach Wechselrechts-Grundsätzen legitimirten Wechselinhaber gegenüber Wechselverbundenen zusteht, sich anders wie jene Klagen nicht auf ein formales Verhältniß, sondern auf die Thatsache der Bereicherung des Beklagten gründet. Indem aber der Remittent mittelst der Indossirung des Wechsels nicht bloß seinen Regreßanspruch aus demselben gegen den Trassanten auf den Indossatar überträgt, sondern auch seine Rechte aus der Bereicherung des Ausstellers für den Fall der Wechselverjährung oder Präjudicirung, kann er diesen materiellen Anspruch nur mit der demselben anhaftenden Einrede übertragen. Es wirkt in dieser Beziehung das Indossament um somehr wie eine Cession, als die Begebbarkeit des Wechsels als Ordre-Papiers sich allein auf die eigentlichen Wechselforderungen bezieht.

Daß nun der Gegenstand der Bereicherungsklage der nämliche ist, ob die Klage von einem Indossatar oder vom Remittenten gegen den Trassanten angestellt wird, bedarf nach den vorstehenden Erörterungen keiner weiteren Begründung.

Wohl aber entsteht die Frage, wie es sich mit dem Gebrauche des vom Aussteller auf den Wechselbrief gesetzten Valuta-Bekenntnisses zu dem dem klagenden Indossatar obliegenden Beweise verhält.

Es ist schon früher gezeigt worden, daß die Valuta-Angabe des Trassanten zu dem zur Begründung der Bereicherungsklage nöthigen Beweise nur als außergerichtliches Geständniß in Betracht kommen und folgeweise allein dem Kläger Vortheil bringen kann, welchem gegenüber das Bekenntniß abgelegt worden. Da jedoch der Indossatar die Bereicherungsklage gegen den Trassanten aus dem Rechte des Remittenten anstellt, so muß jenem das Valuta-Bekenntniß des Ausstellers in gleicher Weise wie dem ersten Nehmer zu Statten kommen.

Wie der Remittent der nicht indossirten Tratte und beziehungsweise der letzte Indossatar aus dem verjährten oder

präjudicirten Wechsel die s. g. Bereicherungsklage gegen den Traſſanten hat, ſo gilt dies auch vom Indoſſanten, welcher den Wechsel eingelöſt oder als Rimeſſe erhalten. Dies folgt zunächſt aus den Worten des Art. 83 der D. W. O., wonach die in Frage ſtehende Klage dem Wechſelinhaber zuſtehen ſoll, vorausgeſetzt daß derſelbe, wie nach den vorſtehenden Erörterungen im Sinne des Geſetzes zu ergänzen, aus dem nicht verjährten und nicht präjudicirten Wechsel zur Anſtellung der Regreßklage M. Z. legitimirt wäre. Dies ergibt ſich aber auch abgeſehen hiervon daraus, daß der Indoſſant durch die Einlöſung des Wechſels die Rechte wieder erwirbt, deren er ſich durch das Indoſſament begeben. [12])

§. 8.

Die s. g. Bereicherungsklage bei Commiſſionstratten.

Eine beſondere Betrachtung erfordert die Anwendung der s. g. Bereicherungsklage bei Commiſſionstratten, weil hier derjenige, welcher auf dem Wechsel als Ausſteller fungirt, in der That nicht die Perſon iſt, auf deren Rechnung das Wechſelgeſchäft geht.

Deſſenungeachtet kann es unſeres Erachtens keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. einerſeits gegen den Committenten nicht gerichtet zu werden vermag, und daß ſie andrerſeits an und für ſich gegenüber dem Ausſteller nicht ausgeſchloſſen iſt. [13])

Die Klage des Wechſelinhabers, ſagten wir, geht nicht gegen denjenigen, für deſſen Rechnung der Wechſel gezogen worden. [14]) Dies ergibt ſich ſchon aus den Worten der D. W. O., wonach nur der Ausſteller und der Acceptant aus dem

---

12) Mein Wechſelrecht S. 133; Borchardt in der Zeitſch. für das geſammte Handelsrecht. Bd. II., S. 91 ff.

13) Jacoby im Arch. f. d. Wechſelrecht. Bd. IX. S. 49.

14) Dagegen Brauer die D. W. O. S. 141; Kletke Encyc. I. S. 450; Kheil Wechſelrecht (2. Aufl.) S. 327. Schweiz, W. O. §. 87 Abſ. 2. —

verjährten oder präjudicirten Wechsel verpflichtet bleiben sollen. Dies folgt aber ferner daraus, daß die s. g. Bereicherungsklage eine Wechselklage im weitern Sinne d. W. ist, daß sie mit a. W., weil lediglich im Wechselrechte begründet, auch nur dem legitimirten Wechselinhaber gegen Wechselverbundene zustehen kann, welche jenem ungeachtet der Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels *insoweit verpflichtet bleiben*, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

Die Bereicherungsklage geht dagegen auch bei der Commissionstratte gegen den Trassanten, weil die D. W. O. Art. 83 nicht unterscheidet, sie vielmehr jene Klage schlechtweg dem Wechselinhaber *gegen den Aussteller* gibt, soweit sich Letzterer mit jenes Schaden aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel bereichern würde, während eine Bereicherung desselben keineswegs undenkbar ist.

Bei dieser Sachlage verschlägt es nun nichts, wenn die *Leipziger Protokolle* (S. 195) die Aeußerung enthalten, man sei ohne Widerspruch der Ansicht gewesen, „daß bei Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen seien, der Trassant nur die Verpflichtung habe, diesen Dritten zu nennen.“ Denn ist hier allerdings unterstellt, daß die s. g. Bereicherungsklage gegen den Trassanten nicht Statt finde, wohl aber gegen den Committenten angestellt werden könne, so hat diese Auffassung der Conferenz weder im Gesetze einen Ausdruck, noch auch in den Protokollen eine Begründung gefunden. Abgesehen aber von den gegen jene Ansicht bereits ausgeführten Gründen, läßt sich nicht einsehen, aus welchem Fundamente bei der Commissionstratte gegen den Aussteller auf Nennung des Committenten sollte geklagt werden, und wozu auch eine solche Klage sollte führen können. Denn einmal würde es, wenn der zur Nennung desjenigen, für dessen Rechnung er gezogen, verurtheilte Trassant sich weigerte, dieser obligatio faciendi nachzukommen, dem Kläger an einem nachweisbaren Interesse, auf das er schließlich exequiren könnte, fehlen, und dann die Nennung des Committenten für den Wechselinhaber um deßwillen werthlos sein, weil dieser in der That keine Klage gegen jenen hätte. Indem nämlich die Klage des Art. 83 der D. W. O., wie

wiederholt gezeigt worden, nur gegen Wechselverbundene geht, vermag die bloße Thatsache, daß Jemand mit dem Schaden eines Andern sich bereichern würde, letzterem gegen jenen ohne eine ausdrückliche Rechtsvorschrift, an welcher es hier fehlt, eine Klage nicht zu geben.

Wenn demnach auch bei Commissionstratten die Bereicherungsklage aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel gegen den Aussteller und nicht gegen dessen Committenten geht, so bedarf die Begründung dieser Klage in der fraglichen Anwendung noch der Untersuchung.

Das nächste Fundament derselben ist zweifellos wie bei der Klage gegen den Aussteller einer gewöhnlichen Tratte die Behauptung und der Beweis, daß der Trassant eine Valuta von dem und dem Betrage erhalten. Denn ist der Aussteller ungeachtet des Empfangs einer Valuta keineswegs immer in Folge der Wechselbegebung bereichert, so ist er jedenfalls nicht bereichert, wenn er für den Wechsel nichts erhalten, während die gegebene Valuta, gleichgültig ob sie in Baar, in Waaren, Wechseln u. s. w. berichtigt, zunächst in das Vermögen des Trassanten und nicht in dasjenige des Committenten gekommen, der vielfach dem Nehmer unbekannt, jedenfalls aber nur als eine Person fungirt, für deren Rechnung ein Anderer in eigenem Namen handelt.

Wenn sonach das eine Fundament der Bereicherungsklage gegen den Aussteller sich bei der Tratte auf fremde wie bei derjenigen auf eigene Rechnung gleich bleibt, so verhält es sich dagegen anders in Ansehung der zweiten Grundlage jener Klage. Indem dieselbe nämlich bei der gewöhnlichen Tratte dahin geht, daß das Vermögen des Ausstellers durch Uebermachung von Deckung nicht oder doch nur um einen geringeren Betrag als den der empfangenen Valuta vermindert, ist der Natur der Sache nach die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. gegen den Aussteller einer Commissionstratte hier anderweitig zu begründen.

Gehört es nämlich bei der gewöhnlichen Tratte zur regelmäßigen Abwicklung des Wechselgeschäfts, daß der Aussteller für die Deckung des Bezogenen sorgt, und muß demzufolge die

Vermuthung, daß dies geschehen, durch den Wechselinhaber, der aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel klagt, mittelst des Beweises beseitigt werden, es habe der Trassant keine Deckung angeschafft oder sei doch dessen Vermögen durch die angeschaffte Deckung nicht oder nicht um den vollen Betrag der empfangenen Valuta vermindert, so verhält es sich bei der Tratte für fremde Rechnung anders. Indem der Trassant im Wechsel selbst mittelst der Clausel „und stellen es auf Rechnung des Herrn J. K." erklärt, daß er den Wechsel für Rechnung eines Andern ziehe und dem Trassaten aus der Wechselzahlung nicht einstehen wolle,[15]) kann von einer Vermuthung dafür, daß der Aussteller den Bezogenen gedeckt, nicht die Rede sein, und folgeweise ebensowenig von einer Verpflichtung des Klägers diese Vermuthung zu entkräften.

Andrerseits genügt aber auch hier zur Begründung der Bereicherungsklage der Beweis nicht, daß der Trassant eine Valuta von dem und dem Betrage für die Wechselbegebung erhalten, weil regelmäßig der Aussteller der Commissionstratte des Valuta-Empfangs unerachtet um dessen Betrag nicht bereichert sein wird.

Vielfach wird nämlich die Veranlassung zur Ausstellung einer Tratte für fremde Rechnung die sein, daß der Trassant eine Forderung an denjenigen hat, für dessen Rechnung er den Wechsel zieht, und durch die dafür zu erhebende Valuta für jene Forderung befriedigt werden soll, während der Commmittent sich verpflichtet, für die Honorirung des Wechsels durch den von ihm bezeichneten Trassaten zu sorgen.[16]) Unter einer solchen Voraussetzung ist nun selbstverständlich der Trassant durch die empfangene Valuta nicht bereichert, da er dieselbe als Gegenwerth für eine aufgegebene Forderung erhalten, es müßte denn der Werth der Valuta denjenigen der betreffenden Forderung übersteigen.

Wo aber der Commissionär nicht Gläubiger des Com-

15) Thöl, Wechselrecht §. 195.

16) Borchardt die Allg. D. W. O. mit den Einführungsordnungen, S. 161; Wächter, Wechsellehre S. 199.

mittenten ist, für dessen Rechnung er den Wechsel zieht, wird er regelmäßig von diesem beauftragt sein, ihm die für den Wechsel erlangte Valuta zuzusenden;[17]) in welchem Falle der Trassant aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel insoferne nicht bereichert ist, als er den vollen Valuta-Werth seinem Auftraggeber übersandte oder noch zu übersenden schuldig ist.

Möglich ist endlich, daß die Veranlassung zur Ausstellung einer Commissionstratte darin liegt, daß der Aussteller, welcher seinem Committenten Credit zu geben hat, dafür mittelst der zu empfangenden Valuta gedeckt werden soll.[18]) Hat nun der Trassant für den erhaltenen Valuta-Werth dem Committenten in Wirklichkeit nicht oder nur für einen geringeren Betrag creditirt, so ist er im Falle einer Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels um den vollen Valuta-Betrag oder einen Theil desselben bereichert. Er ist aber nicht weniger bereichert, wenn er seinem Committenten den vollen Werth der für den Wechsel empfangenen Gegenleistung zugewendet, wiewohl nicht um diesen Werth, sondern um die dafür erworbene Forderung an denjenigen, für dessen Rechnung er gezogen.

Diese Erörterungen ergeben, daß auch bei der Commissionstratte der Aussteller, der eine Valuta empfangen, in Folge der Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels bereichert sein kann, während er es jedoch nach dem regelmäßigen Verlauf der Verhältnisse bei der Tratte auf fremde Rechnung nicht oder doch nicht in einem dem Valuta-Werthe gleichkommenden Betrage sein wird, da er diesen Betrag als Gegenwerth für eine aufgegebene Forderung erhalten oder dem Committenten übersandt oder ihn demselben schuldet oder für diesen eine größere oder geringere, gute oder schlechte Forderung gegen seinen Auftraggeber erworben.

Folgeweise gehört zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Aussteller einer Commissionstratte außer dem Beweise, daß Trassant eine Valuta von dem und dem Betrage empfangen, noch der anderweitige Beweis, daß dieser Werth nicht

17) Wächter, Wechsellehre, S. 199.
18) Borchardt, a. a. O. S. 161.

oder nicht in seinem vollen Betrage in das Vermögen des Committenten übergegangen.

§. 9.

Die Bereicherungsklage gegen den Acceptanten.

Wenn im Vorstehenden die eine Hauptanwendung der Klage aus dem Art. 83 der D. W. O., die Klage nämlich gegen den Trassanten, besprochen worden, so findet die s. g. Bereicherungsklage nicht weniger auch gegen den Acceptanten statt. Denn ist, so sagt die D. W. O. Art. 83, die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Regelmäßig wird freilich die Bereicherungsklage gegen den Acceptanten allein auf Grund eines verjährten Wechsels Statt finden, während sie nur in dem Falle, daß die Tratte einen Domiciliaten bezeichnet, auch auf die Wechselpräjudicirung wird gegründet werden können.

Der Acceptant haftet, wie der Aussteller, dem Wechselinhaber nur insoweit als er sich mit dessen Schaden bereichern würde. Es ist jener aber jedenfalls nur dann bereichert, wenn er für den Wechsel Deckung erhalten, [19]) obwohl er unter dieser Voraussetzung selbst in dem Falle, welcher hier zunächst allein zu berücksichtigen, daß der Wechsel nicht domicilirt ist, nicht immer als bereichert erscheint.

Der Acceptant, gegen welchen der Wechsel verjährt ist, ist aus demselben bereichert, wenn er baare Deckung erhalten, und seine Bereicherung der empfangenen Geldsumme gleich.

Er ist ferner bereichert, wenn er Deckung mittelst Wechselversprechens oder durch Uebertrag einer Wechselforderung empfangen, indem der Betrag seiner Bereicherung demjenigen der Wechselforderung gleichkömmt.

Dagegen ist der Bezogene nicht bereichert, wenn er durch einfaches Versprechen gedeckt worden, da ein solches Versprechen in Folge

19) Wächter, Wechsellehre S. 579.

der Nichthonorirung des Wechsels hinfällig, so wie er auch ebensowenig dann für bereichert zu erachten, wenn er auf Schuld bezogen worden, weil er nach erloschenem Wechselrechte nach wie vor aus der betreffenden Schuld verhaftet bleibt.

Hiernach genügt zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Acceptanten keinenfalls der Beweis, daß derselbe für den verjährten Wechsel Deckung erhalten, sondern ist vielmehr hierzu der Nachweis erforderlich, daß dessen Vermögen durch die angeschaffte Deckung um den und den Betrag vermehrt worden.

Der Acceptant haftet aber dem Inhaber des verjährten Wechsels insoweit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Der Acceptant, der vom Trassanten Deckung erhalten, ist, soweit sein Vermögen dadurch vermehrt, mit dem Schaden desselben aus dem verjährten Wechsel bereichert, wenn der Aussteller diesen letzteren eingelöst, oder wenn der Wechsel an eigne Ordre gezogen und nicht weiter begeben, oder durch Giro an den Zieher zurückgelangt und dieser demnach zur Anstellung der Bereicherungsklage gegen den Acceptanten legitimirt ist. [20])

Allein es hat nicht blos der Trassant, sondern nach Laut des Art. 83 der D. W. O. der Wechselinhaber überhaupt, vorausgesetzt daß er nach Wechselrechtsgrundsätzen zur Zahlungserhebung legitimirt ist, also der Remittent des nicht indossirten Wechsels, der letzte Indossatar oder der Indossant, der die Tratte eingelöst oder als Rimesse erhalten, die Bereicherungsklage gegen den Acceptanten.

Letzterer, dessen Vermögen durch die Deckung vermehrt worden, würde sich nämlich mit dem Schaden des Remittenten, in dessen Hand der verjährte Wechsel geblieben, bereichern, wenn er aus demselben nicht angesprochen werden könnte, ungeachtet er die Deckung nicht vom Wechselnehmer, sondern vom Aussteller erhalten. Denn es erleidet der Trassant, welcher den Wechsel begeben und nicht wieder eingelöst, trotz der angeschafften Deckung aus der Wechselverjährung keinen Schaden, weil er für

20) Koch, Wechselrecht S. 327.

die Deckung die Valuta bekommen, oder falls er die Tratte schenkungsweise begeben, in der That den Deckungswerth geschenkt hat. Indem es vielmehr der Remittent ist, auf dessen Gefahr der Wechsel, so lange er ihn in der Hand behält, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Valuta er dafür gegeben, steht, ist er es, für welchen die Wechselforderung durch die Verjährung erloschen. Wie er demnach durch die Wechselverjährung Schaden erleidet, würde sich der Acceptant, dessen Vermögen mit Rücksicht auf das Wechselverhältniß vermehrt worden, mit dessen Schaden bereichern, wenn er diese Bereicherung nicht an ihn herausgäbe. Und daß das nämliche in Ansehung des letzten Indossatars, sowie auch des Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, gilt, ergibt sich aus unseren früheren Erörterungen.

Die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. gegen den Acceptanten ist also, gleichgültig ob sie vom Trassanten, Remittenten, Indossatar oder Indossanten angestellt wird, durch die Behauptung und den Beweis zu begründen, daß und um wie viel das Vermögen des Acceptanten durch die angeschaffte Deckung vermehrt worden.

Der Gegenstand der Bereicherungsklage bestimmt sich aber auch hier nach den Grundsätzen, die in Ansehung der Klage gegen den Aussteller entwickelt worden, was namentlich auch hinsichtlich der einzuklagenden Zinsen gilt.

Dagegen ist die auf dem Wechsel stehende Deckungsformel „und stellen es auf Rechnung" nicht geeignet, den dem Kläger gegenüber dem Acceptanten obliegenden Bereicherungs-Beweis herzustellen,[21]) da dieselbe in der That nur besagt, daß sich der Trassant mit dem Trassaten benehmen werde.[22])

Die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. steht dem Inhaber des verjährten oder präjudicirten Wechsels gegen den Aussteller oder Acceptanten zu, soweit sich dieselben mit dessen

21) Erk. des O. A. G. in Dresden vom 18. Mai 1859 (im Archiv f. deutsch. Wechselrecht Bd. IX. S. 101); dagegen Erk. des Oberst. Oesterr. Gerichtshofs v. 4. Juni 1857 bei Borchardt die D. W. O. mit den Grundsätzen der Gerichtshöfe, S. 234 no. d.

22) Thöl, Wechselrecht §. 194.

Schaden bereichern würden. Darüber aber, welcher von Beiden auszuklagen, werden die Umstände entscheiden. Hat nämlich der Aussteller Valuta empfangen und keine Deckung angeschafft, oder sein Vermögen mittelst des Deckungsverhältnisses nicht vermindert, so ist er als der Bereicherte aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel zu verklagen, während andernfalls die Klage gegen den durch empfangene Deckung bereicherten Acceptanten zu richten ist. Der beklagte Aussteller kann aber der Bereicherungsklage nicht entgegensetzen, daß der Wechsel nur gegen ihn, und nicht gegenüber dem Acceptanten präjudicirt oder verjährt sei. [23])

Bezeichnet insbesondere die Tratte einen Domiciliaten, so ist es möglich, daß der Aussteller, — so z. B. in Folge einer mit dem Bezogenen und beziehungsweise Acceptanten getroffenen Verabredung, nicht diesem, sondern dem Domiciliaten Deckung angeschafft hat, — in welchem Falle die Klage aus Art. 83 der D. W. O. gegen den Acceptanten um deßwillen nicht begründet, weil derselbe aus dem Wechselgeschäfte nicht bereichert, gegen den Domiciliaten aber aus dem Grunde nicht, weil dieser kein Wechselverbundener ist. Hat dagegen der Acceptant die empfangene Deckung dem Domiciliaten übermacht, so ist jener aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel jedenfalls nur insoferne bereichert, als er wegen der seinerseits dem Domiciliaten gegebenen Deckung eine Forderung an denselben hat, und vermag er demzufolge nur zur Abtretung dieser guten oder schlechten Forderung mittelst der Klage aus Art. 83 der D. W. O. angehalten zu werden.

Noch entsteht hier aber die Frage, ob beim domicilirten Wechsel mit Domiciliaten zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Acceptanten die Behauptung und der Beweis genügen, daß und um wie viel dessen Vermögen durch empfangene Deckung vermehrt worden. Wir stehen nicht an, dies in Abrede zu stellen. Mag nämlich der Aussteller die Bezeichnung des Domiciliaten vorgenommen, oder mag dieselbe vom Bezogenen bei der Acceptation stattgefunden haben, so gehört

23) Volkmar u. Löwy D. W. O. S. 321.

es doch zur regelmäßigen Abwicklung des Wechselgeschäfts, daß der Acceptant für die Honoriruug des Domicilwechsels durch den Domiciliaten mittelst Deckung dieses letztern sorgt. Folglich muß bei Tratten der in Frage stehenden Art der Wechselinhaber die Bereicherungsklage gegen den Acceptanten durch die Behauptung und den Beweis begründen, daß und um wie viel das Vermögen des Beklagten durch die ihm beschaffte Deckung vermehrt worden und daß derselbe diesen Betrag nicht oder nicht ganz zur Deckung des Domiciliaten aus der Hand gegeben, beziehungsweise, daß er gegen diesen letzteren wegen der Deckungs-Anschaffung eine Forderung von dem und dem Betrage habe, auf deren Abtretung allein alsdann die Bereicherungsklage, wie schon früher bemerkt, zu richten ist.

Während die Bereicherungsklage des Art. 83 der D. W. O. gegen den Acceptanten stattfindet, ist sie gegen den Ehrenacceptanten, ohne Rücksicht darauf, ob er als Nothadressat oder als Ehrenintervenient im engeren Sinne d. W. acceptirt hat, nicht zulässig. [24]) Dies ergibt sich schon aus den Worten des Gesetzes, nach welchen nur der Aussteller oder der Acceptant des verjährten oder präjudicirten Wechsels aus demselben verpflichtet bleiben, während bei der anomalen Natur der in Frage stehenden Klage eine ausdehnende Interpretation des Gesetzes, nach welcher unter dem Acceptanten auch der Ehrenacceptant zu verstehen wäre, als unstatthaft erscheint. Außerdem spricht aber gegen die Zulässigkeit einer Anwendung der Bereicherungsklage gegen den Ehrenacceptanten der Umstand, daß Letzterer nach der Auffassung der D. W. O. aus dem Wechselgeschäfte nicht als bereichert gilt, wie schon daraus hervorgeht, daß er, anders wie der Acceptant, durch die von ihm vorgenommene Wechselzahlung zum Zwecke seiner Revalirung in die Rechte des abbezahlten Wechselinhabers subſtituirt wird.

Daß endlich die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. gegen den Trassaten, welcher nicht acceptirt, ungeachtet der von demselben empfangenen Deckung nicht stattfindet, kann so wenig nach den Worten der D. W. O., wie nach der vor-

24) Volkmar u. Löwy D. W. O. S. 322.

stehend erörterten Natur des in Frage stehenden Rechtsmittels irgend einem gegründeten Zweifel unterliegen.

Wenn freilich Ladenburg[25]) hiergegen geltend macht, es lasse das Gesetz die Klage wegen Bereicherung gegen den Acceptanten zu, nachdem dessen wechselmäßige Verbindlichkeit durch Verjährung oder durch Versäumung der zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Handlungen erloschen, während der Trassat unter einer solchen Voraussetzung so anzusehen sei, als ob er nicht acceptirt habe, so übersieht er, daß diese Auffassung geradezu der D. W. O. widerspricht. Indem nach diesem Gesetze nämlich der Acceptant unerachtet der Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels verpflichtet bleibt, kann jener offenbar nicht so angesehen werden, als ob er nicht acceptirt hätte, und ist die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. vielmehr eine Wechselklage in dem Sinne, daß sie nur gegen Wechselverbundene geht. Hieraus folgt aber die Unrichtigkeit der weiteren Behauptung des genannten Schriftstellers, es beruhe dieses Rechtsmittel lediglich auf der Thatsache, daß Jemand sich zum Schaden eines Andern bereichert, wie denn auch eine solche Thatsache unsern frühern Erörterungen zufolge an und für sich einen Klagegrund zu bilden nicht vermag.

§. 10.

Die Bereicherungsklage des Art. 83 der D. W. O. beim eignen Wechsel.

Daß die Klage des Art. 83 der D. W. O. auch beim eigenen Wechsel Anwendung findet (D. W. O. Art. 98 Nr. 10) ist schon früher bemerkt worden.

Sieht man nun zunächst von einer Domicilirung ab, so ist jene Klage gegen den Aussteller des verjährten eigenen Wechsels begründet, wenn und insoweit derselbe für die Wechselbegebung eine Valuta erhalten.

Benennt dagegen der eigene Wechsel einen Domiciliaten, so findet die Klage sowohl im Falle der Verjährung wie in

25) Archiv f. deutsches Wechselrecht. Bd. IV. S. 261. —

demjenigen der Wechselpräjudicirung gegen den Aussteller statt, wenn und insoweit dieser Valuta empfangen und den Werth, um welchen sein Vermögen dadurch vermehrt worden, nicht oder nicht ganz zur Deckung des Domiciliaten aus der Hand gegeben.

II.

Ueber den Rechtsgrund des Eigenthumserwerbs durch Specification.

Von Herrn Dr. A. Bechmann,
Professor in Marburg.

Gegenüber der älteren Ansicht, welche den Eigenthumserwerb durch Specification wesentlich unter dem Gesichtspunkte der Occupation auffaßte,[1]) macht sich in neuester Zeit mehr und mehr die Anschauung geltend, daß jener Erwerb vielmehr auf dem Prinzipe beruhe: „was Jemand erzeugt hat, gehört ihm, weil er es erzeugt hat."[2]) Es ist leicht einzusehen, welcher wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Anschauungen besteht: die ältere geht davon aus, daß die frühere Sache nicht mehr existirt, also auch nicht mehr Gegenstand des Eigenthums sein kann, die an ihre Stelle getretene neue Sache aber noch Niemanden gehört hat, also um ihrer Herrenlosigkeit willen von Jedermann angeeignet werden kann. Die neuere Auffassung dagegen setzt an die Stelle dieser rein juristischen Argumentation ein materielles Princip: vermöge desselben wird

---

1) Vgl. z. B. Gesterding, die Lehre vom Eigenthum, S. 255, Puchta, Pand. §. 154. In neuester Zeit wird diese Auffassung noch festgehalten von Sintenis, prakt. Civilrecht. 2. Aufl. Bd. I. S. 490.

2) Scheurl, Beiträge Bd. I., S. 280 ff.: Dernburg, in der Heidelb. krit. Zeitschrift I, 146, 295; Böcking, Institutionen §. 154; Pagenstecher, Lehre vom Eigenthum II, 113; Leist, civil. Studien III, 119; Arndts, Pandekten §. 155; Windscheid, Pandekten §. 157; vgl. auch Dankwardt, Nationalökonomie und Jurisprudenz I, S. 28.